LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
18. Wahlperiode

Drucksache **18/21363**

10.09.2026

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 8517 vom 29. Juli 2026
der Abgeordneten Marcel Hafke, Dr. Werner Pfeil und Alexander Steffen FDP
Drucksache 18/20735

Anschlag auf den CSD in Berlin – Situation der Gefährder und Relevanten Personen in Nordrhein-Westfalen

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Der mutmaßlich islamistisch motivierte Anschlag auf den Christopher Street Day in Berlin lenkt erneut den Blick auf die frühzeitige Erkennung und Bewertung islamistischer Radikalisierungsprozesse. Nach den bislang bekannt gewordenen Erkenntnissen soll der Tatverdächtige Bezüge zur Ideologie des sogenannten „Islamischen Staates“ aufgewiesen haben. Unabhängig vom Ausgang der laufenden Ermittlungen wirft der Fall die Frage auf, ob die bestehenden Instrumente zur Identifizierung sicherheitsrelevanter Personen geeignet sind, entsprechende Gefahren möglichst frühzeitig zu erkennen und wirksam zu begrenzen.
Die Landesregierung hat mehrfach ausgeführt, dass die Einstufung als Gefährder oder Relevante Person nach bundeseinheitlichen Kriterien erfolgt und einer fortlaufenden Überprüfung unterliegt. Gleichzeitig zeigen die veröffentlichten Zahlen, dass Nordrhein-Westfalen weiterhin über ein erhebliches Personenpotenzial im Bereich der politisch motivierten Kriminalität mit religiöser Ideologie verfügt.

Der Minister des Innern hat die Kleine Anfrage 8517 mit Schreiben vom 9. September 2026 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration sowie dem Minister der Justiz beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Für die Überwachung von Gefährdern wurden durch die der Innenministerkonferenz nachgeordneten Gremien bundeseinheitliche Standards festgelegt. Auf Grundlage von Erkenntnissen zu Gefährdern und dem Ergebnis einer individuellen Risikoeinschätzung erfolgt die Erstellung eines Maßnahmenkonzepts in Zusammenarbeit mit allen beteiligten Behörden, das spezifisch auf die Person angepasst ist. Sofern die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen, werden insbesondere operative polizeiliche Maßnahmen zur Gefahreneinschätzung und -reduzierung genutzt. Weitere Einzelheiten werden grundsätzlich nicht öffentlich gemacht, um den Erfolg sicherheitsbehördlicher Maßnahmen nicht zu gefährden.
Die Bekämpfung des islamistischen Terrorismus und der Schutz der Bevölkerung vor terroristischen Anschlägen haben für die Landesregierung höchste Priorität. Um diesem Ziel

Datum des Originals: 09.09.2026/Ausgegeben: 16.09.2026

Rechnung zu tragen, wurden die nordrhein-westfälischen Sicherheitsbehörden in den letzten Jahren personell verstärkt und zudem rechtliche sowie technische Möglichkeiten ausgebaut.

1. Wie viele der in Nordrhein-Westfalen als Gefährder und Relevante Personen geführten Personen stehen unter laufender Bewährung?

Die erbetenen Daten werden statistisch nicht gesondert erfasst. Für deren Ermittlung wäre eine landesweite händische Auswertung aller in Betracht kommender Einzelvorgänge erforderlich. Dies ist nicht mit vertretbarem Aufwand möglich.

2. Wie viele der unter Frage 1 genannten Personen hat Auflagen, wie etwa die Teilnahme an Deradikalisierungsprogrammen?

Auf die Antwort auf die Frage 1 wird Bezug genommen.

3. Über wie viele der in Nordrhein-Westfalen als Gefährder und Relevante Personen geführten Personen wurde in den einzelnen Sicherheitskooperationen, etwa der SiKo Ruhr, dem GTAZ oder PeRiskoP, jeweils beraten?

Relevante Besprechungsformate für das in der Frage angeführte Personenpotential sind die Sicherheitskonferenz Nordrhein-Westfalen (SiKo NRW), das Gemeinsame Terrorismusabwehrzentrum des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen (GTAZ Bund / GTAZ NRW) sowie das Gemeinsame Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum (GETZ Bund / GETZ NRW). Für den Bereich hybrider Bedrohungen auf nationaler Ebene liegt die Zuständigkeit bei dem Gemeinsamen Zentrum zur Abwehr Hybrider Bedrohungen (GAZ Hybrid).
Die im Sinne der Fragestellung eingestuften Personen werden grundsätzlich alle turnusmäßig, anlassbezogen und strukturiert in Besprechungsformaten des Bundes und in Nordrhein-Westfalen in den zuvor genannten Formaten besprochen und federführende Zuständigkeiten festgelegt.

Bei dem Handlungs- und Prüffallkonzept Personen mit Risikopotenzial (PeRiskoP) der Polizei Nordrhein-Westfalen handelt es sich um eine Konzeption zur Früherkennung und Management von Personen mit Risikopotenzial außerhalb Politisch motivierter Kriminalität. Daher findet im Kontext dieses Konzepts keine Beratung zu Gefährdern oder Relevanten Personen der politisch motivierten Kriminalität statt.
Die Sicherheitskooperation Ruhr (SiKo Ruhr) wurde seitens der Landesregierung zur Bekämpfung der Clankriminalität in der Metropolregion Ruhr eingerichtet und unterstützt insbesondere mit ihrem administrativen Ansatz die damit in Sachzusammenhang stehende Zusammenarbeit ihrer Netzwerk- und Kooperationspartner. Als solches ist es nicht Ziel der Sicherheitskooperation Ruhr, über Gefährder oder Relevante Personen im Sinne der bundeseinheitlich festgelegten Kriterien der politisch motivierten Kriminalität zu beraten.

4. Soweit es sich bei den Gefährdern und Relevante Personen um Ausländer handelt: Wie ist deren ausländerrechtlicher Status?

Mit Stand vom 06.08.2026 sind zu diesem Zeitpunkt 133 Personen bekannt, die in Nordrhein-Westfalen als Gefährder oder Relevante Person eingestuft sind und nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

Mit Stand vom 12.08.2026 sind 78 dieser 133 Personen nicht vollziehbar ausreisepflichtig. Die 78 Personen gliedern sich wie folgt auf:

- 29 Personen, die im Besitz einer Niederlassungserlaubnis sind
- 26 Personen, bei denen der Aufenthalt als fiktiv erlaubt oder fortbestehend gilt
- 17 Personen, die im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sind
- 4 Personen, die freizügigkeitsberechtigt sind
- 2 Personen, die im Besitz einer Aufenthaltsgestattung sind.

Darüber hinaus sind von den insgesamt 133 Personen im Sinne der Fragestellung 38 Personen vollziehbar ausreisepflichtig; 17 Personen befinden sich nicht im Bundesgebiet.

5. Bei wie vielen der derzeit als Gefährder oder Relevante Personen eingestuften Personen wurden seit 2022 gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen vorgenommen, differenziert nach Jahren und Art der jeweiligen Maßnahme?

Art, Umfang und Durchführung von polizeilichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr bei als Gefährdern oder Relevanten Person eingestuften Personen sind vom jeweiligen Einzelfall sowie von den rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen abhängig. Diese Einzelmaßnahmen werden statistisch nicht gesondert erfasst. Eine händische Auswertung ist in der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht möglich.

Soweit es sich um aufenthaltsrechtliche Maßnahmen der Gefahrenabwehr handelt, wurden mit Stand vom 06.08.2026 bei als Gefährdern oder Relevanten Personen eingestuften und bekannten Personen seit 2022 folgende Maßnahmen durch die zuständigen Ausländerbehörden verfügt (Stand 12.08.2026):

	2022	2023	2024	2025	2026	Gesamt
Ausweisung gem. § 53 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)	5	7	5	8	18	43
Einreise- und Aufenthaltsverbot gem. § 11 AufenthG	5	6	5	7	16	39
Überwachungsmaßnahmen gem. § 56 AufenthG	4	7	5	11	15	42
Elektronische Aufenthaltsüberwachung gem. § 56a AufenthG	0	1	0	0	0	1
Verlustfeststellung gem. § 5 Abs. 4 Freizügigkeitsgesetz/EU	0	0	0	0	1	1

Von dem mit Stand vom 06.08.2026 eingestuften Personenkreis wurde eine Person im Jahr 2025 und eine weitere im Jahr 2026 zurückgeführt.
Ferner befindet sich mit Stand vom 12.08.2026 keine der angefragten Personen in freiheitsentziehenden Maßnahmen auf Grundlage des Aufenthalts- oder Asylgesetzes.
Eine weiterführende Statistik im Sinne der Fragestellung wird nicht erfasst. Eine händische Auswertung ist in der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich.